

§ 49. Sowohl die Unternehmer solcher Tanz-
vergnügungen, als auch die Inhaber öffentlicher Tanz-
lokale sind für Beobachtung der in §§ 42, 43, 45,
46, 47, 48 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Bei etwaigem Einschreiten der Polizeibehörde
haben die Musiker den von den Organen der ersteren
ertheilten Anordnungen zu Vermeidung sofortiger
Verhaftung unbedingt Folge zu leisten.

§ 50. Bei abzuhaltendem Vogel- oder Stern-
schießen ist nächst Angabe des Ortes, wo dasselbe statt-
finden soll, anzuzeigen, ob mit Schnepfern oder Feuer-
gewehr geschossen werden soll.

Bei Vogel- oder Sternschießen, welche von Pri-
vatgesellschaften mit Schnepfern veranstaltet werden,
bedarf es einer polizeilichen Erlaubniß nicht, sondern
nur einer Anzeige an den betreffenden Bezirks-Polizei-
Inspector.

§ 51. Hinsichtlich derjenigen Vogel- und Scheiben-
schießen, welche von mit landesherrlicher Concession
versehene Corporationen abgehalten werden, bedarf
es gleichfalls nur einer Anzeige über die Zeit des
Abhaltens bei der Polizeibehörde, welche mindestens
zu derselben Zeit zu erfolgen hat, zu welcher eine
öffentliche Bekanntmachung deshalb erfolgt.

§ 52. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regu-
lativ werden, insoweit nicht in Gesetzen oder allge-
meinen Verordnungen besondere Strafen bereits ange-
droht sind, mit Geldstrafe von Zehn Neugroschen bis
Fünzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängniß-
strafe geahndet.

Die in früheren Polizei-Verordnungen enthalte-
nen, hierher gehörigen Bestimmungen werden, ins-
oweit ihnen die Vorschriften des gegenwärtigen Re-
gulatives entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

	Während des Jahr- marktes.				Während des Vogel- schießens.			
	1 Person	2 Personen	4 Personen	5 u. mehr Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 u. mehr Personen
I. Tare für Musiker, Saxifrer. (In Neugroschen berechnet.)								
Inländische Musiker	5	8	10	15	8	10	15	20
Böhmische Saxenspieler und andere ausländische Musiker	überhaupt				überhaupt			
Drehorgelspieler	5				5			
Saxifrer mit Bergwerken, Affen, Vögeln, beweg- lichen kleinen Theatern u. s. w.	überhaupt				überhaupt			

II. Tare für Tanz-Concessionen.

Für die nachzufuchende Tanzerlaubniß sind
bei Instrumental-
Musik
bis Nachts 11 Uhr
a) 5 Ngr. bei Pianoforte-
3 Ngr.

- b) 8 Ngr. bis Nachts 12 Uhr
 - c) 10 Ngr. bis Nachts 1 Uhr
 - d) 15 Ngr. bis Nachts 2 Uhr
- 10 Ngr. und an Armen-Cassen-Beiträgen das Doppelte der unter a bis d bestimmten Sätze zu entrichten.

III. Tarif

der an die Casse der Königl. Polizei-Direction und
beziehentlich an die Stadt-Casse in den in § 6. des
Regulativs bestimmten Fällen zu entrichtenden Ver-
gütung.

**I. An die Casse der Königl. Polizei-Direction
sind zu entrichten:**

- A. Bei Vorstellungen in geschlossenen
Lokalen.**
 - a) 20 Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - b) 15 = für einen Polizei-Corporal,
 - c) 10 = für einen Gensdarmen.
 - B. Bei Vorstellungen im Freien, z. B.
Wettrennen u.**
 - d) 1 Thlr. -- Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - e) -- = 20 = für einen Polizei-Corporal,
 - f) -- = 15 = für einen Gensdarmen,
- ferner
- g) 1 Thlr. 10 Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - h) 1 = -- = für einen Polizei-Corporal,
 - i) -- = 20 = für einen Gensdarmen,
 - k) -- = 10 = für einen Gensdarmen b. 1 Uhr
 - l) -- = 15 = für einen Gensdarmen bis über 1 Uhr,
- bei Maskenbällen.
bei Tanzmusiken.

II. An die Stadt-Casse

ist nach denselben Sätzen die Vergütung für die Auf-
sichtsführung der stadträthlichen Officianten (Bezirks-
Inspector, Ober-Rathswächter, Aufseher oder Rathswächter) zu entrichten, mit Ausnahme der die Feuer-
wachtmannschaften betreffenden, als welche
15 Ngr. für einen Feuerlöschdirector und
5 = für einen Feuerwächter
beträgt.

**XII. Bekanntmachung, das Dienstbotenwesen be-
treffend, vom 29. December 1859.**

Zur Erläuterung und besseren Durchführung
der wegen der Dienstboten bestehenden gesetzlichen
und beziehentlich bereits erlassenen örtlichen Vor-
schriften wird, unter gleichzeitiger Aufhebung der
Bekanntmachung vom 3. December vor. J., mit Ge-
nehmigung des K. Ministerium des Innern hierdurch,
und zwar resp. wiederholt, Folgendes bekannt gemacht:

1) Ein einmal abgeschlossener Dienstvertrag kann
ohne besondere gesetzliche Gründe nicht wieder auf-
gehoben werden. Des Gebens und Annehmens eines
Miethgeldes bedarf es bei Abschluß des Dienstver-
trags nach § 17 der Gesindeordnung vom 10. Januar
1835 nicht. Es ist daher eine durchaus irrige An-
sicht, wenn Viele glauben, daß das erhaltene Mieth-
geld innerhalb 24 Stunden wieder zurückgegeben und
damit der eingegangene Dienstvertrag ohne Weiteres
wieder aufgelöst werden könne.